



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/3018**

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Gärtner**
Durchwahl: 3896-286
Aktenzeichen: **KuP-197-0001-2019/01723**

Datum *05*.02.2020

Ergänzende Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 11.02.2020

Sehr geehrter Herr Präsident, *Lieber Herr Kuper,*

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 11.02.2020 erhalten Sie eine ergänzende Stellungnahme zu Beitrag 18 des Jahresberichts 2019 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2018 (Drucksache 17/7300) „Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die ergänzende Stellungnahme beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Yhu Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage (60-fach)



Ergänzende Stellungnahme zu Beitrag 18 des Jahresberichts 2019, S. 221 ff.

Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Pfeifer

Im Rahmen der Beratung des Beitrags 18 des Jahresberichts 2019 in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020 hat Herr Abgeordneter Johannes Remmel an den Landesrechnungshof (LRH) die Frage gerichtet, ob die seitens des LRH im Prüfungsverfahren erfolgten Beanstandungen auch von den Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse der Stiftung gemacht worden seien.

Zu dieser Frage wird wie folgt Stellung genommen:

Die hier in Rede stehende Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des für die Stiftung zuständigen Ministeriums untersteht. Es handelt sich somit um eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Nach § 105 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 109 LHO enthält Regelungen zur Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung. Gemäß § 109 Abs. 1 LHO hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Ende des Haushaltsjahres eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung ist nach § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 LHO erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Entlastung. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums (§ 109 Abs. 3 Satz 2 LHO).

In der Satzung der hier in Rede stehenden Stiftung ist – dem § 109 Abs. 1 LHO entsprechend – geregelt, dass der Stiftungsvorstand nach dem Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung aufzustellen hat; in der Jahresrechnung der Stiftung werden die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben den Soll-Ansätzen des Haushaltsplans der Stiftung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenübergestellt (vgl. § 81 Abs. 1 LHO). Eine gesetzliche Regelung, wer die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen hat, existiert nicht. Die prüfende Stelle ist – in Einklang mit § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO – durch die Satzung der Stiftung bestimmt. Die Satzung sieht allerdings keine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. In ihr ist vielmehr festgelegt, dass die Jahresrechnung von zwei Bediensteten der Landesregierung, die den Haushaltsabteilungen des für Soziales zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums angehören, zu prüfen ist. Diese Rechnungsprüfer sind vom Stiftungsrat auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministeriums zu bestimmen; der Vorschlag hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu ergehen. Zur Entlastung ist in der Satzung der Stiftung – in Übereinstimmung mit § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO – geregelt, dass diese dem Stiftungsrat obliegt und der Genehmigung des für Soziales zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums bedarf.

In dem vom LRH geprüften Zeitraum fanden sich in den Prüfungsberichten der mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftung befassten Rechnungsprüfer keine Beanstandungen, die denjenigen des LRH entsprachen.

Ergänzende Stellungnahme zu Beitrag 18 des Jahresberichts 2019, S. 221 ff.

Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Pfeifer

Im Rahmen der Beratung des Beitrags 18 des Jahresberichts 2019 in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 21.01.2020 hat Herr Abgeordneter Johannes Remmel an den Landesrechnungshof (LRH) die Frage gerichtet, ob die seitens des LRH im Prüfungsverfahren erfolgten Beanstandungen auch von den Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse der Stiftung gemacht worden seien.

Zu dieser Frage wird wie folgt Stellung genommen:

Die hier in Rede stehende Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des für die Stiftung zuständigen Ministeriums untersteht. Es handelt sich somit um eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Nach § 105 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Die Vorschrift des § 109 LHO enthält Regelungen zur Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung. Gemäß § 109 Abs. 1 LHO hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Ende des Haushaltsjahres eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung ist nach § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 LHO erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Entlastung. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums (§ 109 Abs. 3 Satz 2 LHO).

In der Satzung der hier in Rede stehenden Stiftung ist – dem § 109 Abs. 1 LHO entsprechend – geregelt, dass der Stiftungsvorstand nach dem Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung aufzustellen hat; in der Jahresrechnung der Stiftung werden die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben den Soll-Ansätzen des Haushaltsplans der Stiftung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenübergestellt (vgl. § 81 Abs. 1 LHO). Eine gesetzliche Regelung, wer die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen hat, existiert nicht. Die prüfende Stelle ist – in Einklang mit § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO – durch die Satzung der Stiftung bestimmt. Die Satzung sieht allerdings keine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. In ihr ist vielmehr festgelegt, dass die Jahresrechnung von zwei Bediensteten der Landesregierung, die den Haushaltsabteilungen des für Soziales zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums angehören, zu prüfen ist. Diese Rechnungsprüfer sind vom Stiftungsrat auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministeriums zu bestimmen; der Vorschlag hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu ergehen. Zur Entlastung ist in der Satzung der Stiftung – in Übereinstimmung mit § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO – geregelt, dass diese dem Stiftungsrat obliegt und der Genehmigung des für Soziales zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums bedarf.

In dem vom LRH geprüften Zeitraum fanden sich in den Prüfungsberichten der mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftung befassten Rechnungsprüfer keine Beanstandungen, die denjenigen des LRH entsprachen.